

Friedhofsgebührenordnung (gültig ab Mai 2008)

für den Friedhof Wildbach

der Evangelisch Lutherischen Kirchgemeinde Bad Schlema - Wildbach vom 11.03.2008.

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (Amtsblatt 2004 Seite A 1), hat der Kirchenvorstand für den Friedhof Wildbach der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schlema - Wildbach am 11.03.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wildbach der Kirchgemeinde Bad Schlema - Wildbach und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen, an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine auf-schiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen vom 09.05.1995 (ABl.S.A 81) - insbes. § 21 -.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 5 Gebührentarif

I. NUTZUNGSgebÜHREN

Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung 390,00 €

II. FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSgebÜHR

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 25,00 €
je Grablager und Jahr erhoben.

Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

Die Gebühr kann bei Lösung der Grabstelle für 5 oder 20 Jahre in voraus bezahlt werden.

Spätere Anhebungen der FUG sind für bereits bezahlte Gebühren unwirksam.

III. PFLEGEVEREINFACHTE GRÄBER („STILLE WIESE“)

1. Nutzungsgebühr Reihengrabstätte (altes Gräberfeld)	390,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	500,00 €
Einfache Grabpflege für 20 Jahre	870,45 €
Summe Nutzungsgebühr / FUG / einfache Grabpflege	1.760,45 €
2. Nutzungsgebühr Reihengrabstätte (neues Gräberfeld)	390,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre	500,00 €
Einfache Grabpflege für 20 Jahre einschl. Grabstein (554,75 €)	1.574,26 €
Summe Nutzungsgebühr / FUG / einfache Grabpflege	2.464,26 €

IV. BESTATTUNGS- UND BEISETZUNGSgebÜHR

1. Grundgebühr	
1.1. Sargbestattung	489,00 €
1.2. Sargbestattung Kindersarg	364,88 €
1.3. Urnenbeisetzungen	224,21 €
2. Besondere Gebühren	
2.1. Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern	60,00 €
2.2. Kreuzträger	5,00 €
2.3. Orgel	20,00 €

V. GEBÜHREN BEI UMBETTUNGEN

Bei Umbettungen von Särgen und Urnen wird nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

VI. GENEHMIGUNGSgebÜHREN FÜR GRABMALE

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 21,90 €

VI. GEBÜHR FÜR DIE ERSTELLUNG VON BERECHTIGUNGEN AN GEWERBETREIBENDE

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigung an einen Gewerbetreibenden beträgt 21,90 €

VII. SONSTIGE GEBÜHREN

1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung	5,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00 €

§ 6
Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in folgenden Nachrichtenblättern bzw. in der Tageszeitung:
 - Gemeindeanzeiger Schlema (Mai 2008)
3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Niederschlema und Wildbach aus.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen durch Aushang im Friedhof und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Aue am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildbach vom 03.06.2005 außer Kraft.

Bad Schlema, 27. März 2008

Der Kirchenvorstand

Nachtrag

zur Friedhofgebührenordnung der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Schlema-Wildbach
für den Friedhof Wildbach ~~hleme~~
vom 11. März 2008

§ 1

§ 5 Abschnitt III Ziffer 1 der Friedhofsgebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

Pflegevereinfachte Gräber für Sargbestattungen („Stille Wiese“)

Nutzungsgebühr Reihengrabstätte	20 Jahre	390,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr	20 Jahre	500,00 €
Einfache Grabpflege für 20 Jahre einschl. Grabstein		3.035,00 €
Summe Nutzungsgebühr / FUG / einfache Grabpflege		<u>3.925,00 €</u>

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

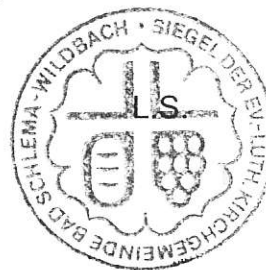
Bad Schlema, den 29. 10. 2012

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Kauk

Mitglied



bestätigt vom Regionalkirchenamt am

AZ: R 56513 Bad Schlema-Wildbach

Chemnitz, den 08.11.2012

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

